

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 417/70 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kelly N [REDACTED],
[REDACTED], C [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED] Street, Apt [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Hill, von der Mühlen, Henkel und Fuchs in der Sitzung vom 13. Oktober 1970 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß, durch den das Oberlandesgericht die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts München I verworfen hat, ist unbegründet.

Das landgerichtliche Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, da beide ausweislich der Akten keinen Zustellungsbevollmächtigten nach § 174 Abs. 2 ZPO benannt hatten, durch Aufgabe zur Post (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 175 Abs. 1 Satz 2 und 3, 208, 213 ZPO) formrichtig am 6. Oktober 1969 zugestellt worden. Die am 8. Mai 1970 beim Oberlandesgericht eingegangene Berufung hat die Frist des § 218 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht gewahrt.

Wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verstüßung der Berufungsfrist nicht gewährt werden. Die Klägerin war nicht durch Naturereignisse oder einen unabwendbaren Zufall gehindert, die

- 3 -

Frist einzuhalten (§ 235 Abs. 1 ZPO). Vielmehr trifft ihren Prozeßbevollmächtigten an der Summa ein Verschulden, das die Klägerin sich zurechnen lassen muß. Nach seinem Vortrag, den der Prozeßbevollmächtigte entgegen § 236 Nr. 2 ZPO nicht glaubhaft gemacht hat, war er infolge einer mindestens seit Mai 1969 bestehenden Augenerkrankung und altersbedingter Gebrechlichkeit erst kurz vor Einlegung des Rechtsmittels imstande gewesen, die Berufungsfähigkeit der vorliegenden Sache zu prüfen. Das zeigt, daß er trotz erkannter Beeinträchtigung seiner Arbeitsfähigkeit nicht für eine Vertretung gesorgt und keine Maßnahmen getroffen hat, die eine Überwachung der Notfristen und die rechtzeitige Vorlage der Akten sicherstellen konnten. Damit hat der Prozeßbevollmächtigte die äußerste nach Sachlage gebotene Sorgfalt (§ 235 Abs. 1 ZPO) außer acht gelassen.

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)